

Putzmeister Holding GmbH

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

gemäß § 8 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“)

1. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Als weltweit tätiger Konzern sind wir uns unserer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Daher hat die Putzmeister Gruppe ein Verfahren implementiert, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen gemeldet werden können.

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber der Putzmeister Gruppe, ihren Gesellschaften, sowie Zulieferern einreichen zu können. Jede Meldung hilft dabei, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen und ihren Eintritt zu verhindern, bzw. bereits eingetretene Verletzungen nachhaltig abzustellen.

2. Anwendungsbereich

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der Putzmeister Gruppe potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind, bzw. derartige Verletzungen kennen, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer
- Geschäftspartner
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen
- Sonstige Dritte

Gemeldet werden können Hinweise auf Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten entlang der gesamten Lieferkette der Putzmeister Gruppe. Menschenrechte sind hier insbesondere das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, Mindestlohn, Verbot der Verunreinigung und Gebot der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen wie Boden, Gewässer, Luft, Emissionen. Umweltbezogene Pflichten ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der verbotenen Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen, Verstoß gegen das Verbot der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen und Industriechemikalien, sowie der Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen.

3. Einreichung von Hinweisen

Die Putzmeister Gruppe verfügt über ein elektronisches Hinweisgebersystem, das orts- und zeitunabhängig erreichbar ist. Über dieses System können auch Hinweise und Beschwerden auch gemäß der unter Ziffer 2 geschilderten Sachverhalte abgeben werden.

Das System ist unter <https://putzmeister.integrityline.com/> erreichbar.



Außerdem stehen folgende Wege zur Abgabe eines Hinweises zur Verfügung:
Per Telefon: +49 7127 599-545
Per E-Mail: compliance@putzmeister.com

Per Post:
Putzmeister Holding GmbH
Compliance
Max-Eyth-Straße 10
72631 Aichtal

4. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung

Die Beschwerde kann unter Angabe des Namens oder anonym erfolgen. Je mehr Informationen uns zur Verfügung gestellt werden, desto besser können wir den Sachverhalt untersuchen und Abhilfe schaffen. Alle Hinweise – gleichgültig, ob anonym oder nicht – werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt, personenbezogene Daten werden geschützt.

Putzmeister schützt Beschwerdeführer vor Benachteiligungen aufgrund der eingereichten Beschwerde. Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben eine Beschwerde eingereicht haben, sind verboten. Fühlt sich eine Person oder Organisation Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt, sollte sie dies unverzüglich über das Beschwerdeverfahren melden. Putzmeister wird die Situation untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen treffen.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a. Eingangsbestätigung

Sie nehmen Ihre Meldung über den benannten Beschwerdekanaal vor und erstellen im Meldesystem ein so genanntes sicheres Postfach. Sie bekommen hierfür eine Fall-ID und ein Passwort zugewiesen. **WICHTIG: Bitte notieren Sie sich diese Angaben**, da Sie sonst nicht mehr auf das Postfach zugreifen können und unsere Antwort nicht erhalten. Der Eingang Ihres Hinweises wird Ihnen gegenüber bestätigt, spätestens nach 7 Tagen, und dokumentiert. Eine vertrauliche Bearbeitung des Hinweises ist über das gesamte Verfahren hinweg gewährleistet.

b. Prüfung der Beschwerde/ des Hinweises

In einem ersten Schritt wird bewertet, ob der geschilderte Sachverhalt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder sonstige Verstöße beinhaltet. Ferner wird geprüft, ob genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kontaktiert Putzmeister – sofern möglich – den Beschwerdeführer oder versucht anderweitig, die fehlenden Informationen einzuholen. Ist dies trotz aller Bemühungen nicht möglich, wird die Beschwerde nicht angenommen und der Beschwerdeführer unter Angabe von Gründen hierüber informiert.

c. Klärung des Sachverhalts und Erarbeitung einer Lösung

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

d. Abhilfemaßnahmen und Abschluss

Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden dokumentiert und daraus abgeleitet angemessene Maßnahmen mit verantwortlichen Stellen und Zeitplan empfohlen. Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen sein. Der Hinweisgeber wird grundsätzlich 3 Monate nach Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (sofern Kontaktdaten des Hinweisgebers vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

6. Zuständigkeit

Die übergreifende Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren liegt bei Group Governance, Risk & Compliance. Allein diese Abteilung hat Zugriff auf die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden. Die mit dem Fall beauftragten Personen handeln weisungsfrei, unabhängig und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit nötig, werden unter Rücksicht der Vertraulichkeit und Anonymität andere Abteilungen in die Untersuchung sowie die Abhilfemaßnahmengreifung eingebunden.

7. Überprüfung der Wirksamkeit

Putzmeister strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Mechanismen für Hinweisgebermeldungen und interne Untersuchungen an. Hierfür werden mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen, Nutzungsdaten aus dem Hinweisgeberprozess genutzt.